

Vorsicht mit Lebensversicherungen bei der Finanzierung

Steuerprobleme bei Abtretung

Professor Dr. Hans Gunnar Fleischmann, Steuerberater, und Professor Dr. Dirk Meyer-Scharenberg, Steuerberater

Lebensversicherungen mit laufender Prämienzahlung und einer Mindestlaufzeit von 12 Jahren genießen zwei steuerliche Vorteile: Die Prämien sind als Sonderausgaben abzugsfähig und – was wesentlich wichtiger ist – die Zinsen auf den laufend wachsenden Sparanteil, die am Ende des Versicherungsvertrags im Rahmen der Ablaufleistung ausgezahlt werden, sind steuerfrei. Den ausgezahlten Betrag kann der Versicherungsnehmer beliebig verwenden: zur Tilgung von Schulden, zur Anschaffung betrieblicher und privater Gegenstände oder zur Wiederanlage. Diese nachträglichen Verwendungen haben keinen Einfluß auf den früheren Sonderausgabenabzug der Versicherungsprämien beziehungsweise auf die Steuerfreiheit der Versicherungszinsen. Vorsicht ist aber geboten, wenn die Lebensversicherung während ihrer Laufzeit für die Finanzierung eingesetzt wird. Das kann auf fünf Wegen geschehen:

Nicht alles ist schädlich

1. Policendarlehen einer bereits bestehenden Lebensversicherung

Die Ansprüche aus einer Lebensversicherung entstehen über die Versicherungslaufzeit und schlagen sich für den Versicherungsnehmer in einer kontinuierlichen Erhöhung des Rückkauf- bzw. Beleihungswertes nieder. Aus einer bereits bestehenden Versicherung kann deshalb in Höhe des

Beleihungswertes ein zinsgünstiges Policendarlehen zur Finanzierung einer Immobilie aufgenommen werden. Das Policendarlehen wird durch die Ablaufleistung der Versicherung getilgt.

2. Tilgungsaussetzung und Abschluß einer neuen Lebensversicherung

Die laufende Tilgung eines Hypothekendarlehens kann ausgesetzt und die gesamte Darlehensschuld durch die Ablaufleistung einer (gleichzeitig neu abgeschlossenen) Lebensversicherung „auf einen Schlag“ bezahlt werden. Die an die Bank gezahlten Zinsen wirken sich also steuermindernd aus, die gleichzeitig bei der Lebensversicherung anwachsenden Habenzinsen sind steuerfrei.

3. Tilgungsaussetzung und Finanzierung der Zinsen

Mit der Bank kann auch vereinbart werden, daß sie nicht nur auf die laufende Tilgung des Darlehens verzichtet, sondern die laufenden Zinsaufwendungen über einen zusätzlichen Kontokorrentkredit finanziert. Die Versicherungssumme einer (gleichzeitig abgeschlossenen) Lebensversicherung wird so bemessen, daß die Ablaufleistung neben der

Tilgung des Bankdarlehens auch die Tilgung der aufgelaufenen Zinsen und Zinseszinsen abdeckt. Damit kommt es zu einer Schulden- und Zinsaufblähung, die sich für den hochbesteuerten Vermieger rechnet, weil er die Bankzinsen als Werbungskosten abziehen, die Versicherungszinsen aber steuerfrei vereinnahmen konnte.

4. Policendarlehen zur laufenden Tilgung

Der Versicherungsnehmer kann bei seiner Versicherungsgesellschaft auch laufend sogenannte Policendarlehen beantragen, was bis zur Höhe des aktuellen, jährlich wachsenden Beleihungswertes möglich ist. Die Policendarlehen werden zur Tilgung des Bankkredits verwendet. Es kommt also zu einer Umschuldung des Ursprungsdarlehens von der Bank auf die Lebensversicherung. Da die Zinsen für die Policendarlehen meist unter den üblichen Bankzinsen liegen, ergibt sich eine Zinssenkung. Deshalb wird hier von einem Zinssenkungsmodell gesprochen. Am Ende der Laufzeit entspricht die Summe der Policendarlehen der ursprünglichen Schuldaufnahme. Die Tilgung der Policendarlehen erfolgt auf einen Schlag durch Verrechnung mit der Ablaufleistung der Lebensversicherung.

5. Policendarlehen zur Tilgung und zur Finanzierung der Zinsen

Dieses „Annuitätenrefinanzierungsmodell“ geht noch einen Schritt weiter: Die Versicherungssumme wird so hoch bemessen, daß durch die laufend aufzunehmenden Policendarlehen nicht nur die Tilgung des Hypothekendarlehens, sondern auch die Bankzinsen bezahlt werden können. Die Policendarlehen, die nun auch zur Finanzierung der Bankzinsen dienen, wachsen entsprechend höher an.

In der Vergangenheit waren alle fünf Finanzierungswege steuerlich möglich, vom 14. Februar dieses Jahres an sind jedoch nur noch die ersten beiden Wege steuerlich unbedenklich. Durch das Steueränderungsgesetz 1992 sind die §§ 10 EStG (Sonderausgabenregelung) und 20 EStG (Freistellung der Lebensversicherungszinsen) geändert und drei Einschränkungen für den Einsatz von Lebensversicherungen während ihrer Laufzeit getroffen worden (wohlgemerkt: die Verwendung des Auszahlungsbetrages nach Ablauf der Versicherung steht nach wie vor im Belieben des Versicherungsnehmers):

Nur den „Sachwert“ finanzieren

1. Die finanzierte Investition muß „dauernd zur Erzielung von Einkünften dienen und keine Forderung sein“. Eine Immobilieninvestition dient in

aller Regel der langfristigen Einkunftserzielung und ist deshalb eine begünstigte Investition, diese Einschränkung ist also unproblematisch.

2. Das – durch die Lebensversicherung abgesicherte oder zu tilgende – Darlehen muß „unmittelbar und ausschließlich“ der Finanzierung dieser begünstigten Investition dienen. Diese Einschränkung ist bereits einschneidender und bedeutet, daß nur die ersten beiden Finanzierungswege noch völlig unbedenklich sind. Beim Weg 1 wird das Policendarlehen unmittelbar und ausschließlich zur Finanzierung der Immobilie verwendet, beim Weg 2 wird das Bankdarlehen genauso direkt für die Investition verwendet. Die Finanzierungswege 3 und 5 sind nicht mehr gangbar, denn die Finanzverwaltung kann mit Recht argumentieren, daß neben dem Bankdarlehen auch die Zinsen durch die Lebensversicherung abgesichert oder getilgt werden. Das heißt, die Lebensversicherung wird nur unmittelbar zur Finanzierung eingesetzt. Bei Weg 4 werden die Policendarlehen zur Tilgung des Bankdarlehens, also für eine Umschuldung, aber nicht unmittelbar für die Investition eingesetzt. Gleichwohl halten wir diesen Weg weiterhin für gangbar. Denn nach dem Sinn der Gesetzesänderung sollen Zinsaufblähungsmodelle eingeschränkt, nicht aber die auf diesem Weg zu erzielende Zinsverbilligung untersagt werden.

3. Die – zur Tilgung oder Sicherung verwendeten – Versicherungsansprüche dürfen nicht die ursprünglichen „Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten“ des Investitionsobjektes übersteigen. Das kann bei den Wegen 3 und 5 geschehen, wenn die Versicherungssumme zur Tilgung auch der aufgelaufenen Zinsen und Zinseszinsen höher als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Immobilie abgeschlossen wird. Zulässig ist also maximal die hundertprozentige Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, nicht aber die Finanzierung von Zinsaufblähungsmodellen. Das schließt nicht aus, daß eine Bank die Refinanzierung der fälligen Zinsen auf das Ursprungsdarlehen übernimmt. In diesem Fall darf jedoch keine Lebensversicherung zur Sicherung oder Tilgung des Zinsrefinanzierungskredites eingesetzt werden.

Die Begrenzung auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten kann nicht durch den Abschluß mehrerer Versicherungen umgangen werden. Denn in den Gesetzesmaterialien ist festgehalten, daß sich die Begrenzung auf die Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht auf den einzelnen Versicherungsvertrag, sondern auf die Summe aller bei der Finanzierung eingesetzten Versicherungen bezieht.

Steuerprobleme drohen immer dann, wenn mit der Lebensversicherung die über den Sachwert hinaus abzugsfähigen Werbungskosten finanziert werden. Eine ungewollte schädliche Verwendung der Versicherungsansprüche läßt sich nur dann ausschließen, wenn die Abtretung stets auf die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten begrenzt wird.